

PARSON RUSSELL TERRIER CLUB DEUTSCHLAND e.V. (PRTCD)

MITGLIED DES VERBANDES FÜR DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN e.V. (VDH)
- in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) -
UND DES JAGDGEBRAUCHSHUNDVERBANDES e.V. (JGHV)

ZUCHTRICHTER-ORDNUNG

- Stand: 2010-



ZUCHTRICHTER-ORDNUNG

*Letzte Änderungen beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.04.2010
in Hofbieber-Langenbieber.*

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL	4
§ 1 Definition	4
§ 2 Mitgliedschaft	4
§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes.....	4
§ 4 Zulassung als Zuchtrichter	4
§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters	4
§ 6 Kollegialität, Werbung	5
§ 7 Zuchtrichtertagung.....	5
II: ABSCHNITT: TÄTIGKEIT ALS ZUCHTRICHTER	5
§ 8 Allgemeines.....	5
§ 9 Voraussetzungen	6
§ 10 Tätigkeit im Ausland	6
§ 11 Einschränkende Bestimmungen.....	6
§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Rassehunde-Ausstellungen.....	7
§ 13 Spesen	8
III. ABSCHNITT: ZUCHTRICHTERURTEIL, FORMWERTNOTEN, BEURTEILUNGEN .	9
§ 14 Allgemeines.....	9
§ 15 Verbindlichkeiten.....	9
§ 16 Formwertnoten	9
§ 17 Beurteilung.....	10
IV. ABSCHNITT: ZUCHTRICHTER	11
§ 18 Befugnis.....	11
§ 19 Zuständigkeit des PRTCD	11
§ 20 Werdegang zum Zuchtrichter	11
§ 21 Bewerbung	11
§ 22 Vorprüfung	12
§ 23 Ausbildung	13
§ 24 Prüfung.....	15

§ 25 Ernennung / Ablehnung	15
§ 26 Beginn der Tätigkeit	16
§ 27 Besondere Bestimmungen	16
V. ABSCHNITT: ZUCHTRICHTEROBMANN / ZUCHTRICHTERKOMMISSION	16
§ 28 Der Zuchtrichterobmann (ZRO).....	16
§ 29 Die Zuchtrichterkommission (ZRK)	17
VI. ABSCHNITT: VDH-RICHTERLISTE/VDH-RICHTERAUSWEIS.....	17
§ 30 Streichung.....	17
§ 31 Berichtigung/Wiedereintragung	18
§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises	18
VII. ABSCHNITT: AHNDUNG VON VERSTÖSSEN	18
§ 33 Allgemeines.....	18
§ 34 Zuständigkeit.....	19
§ 35 Voruntersuchung	19
§ 36 Entscheidung	19
§ 37 Berufung	19
VIII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
§ 38 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung	19
§ 39 Schlussbestimmung.....	19
§ 40 Inkrafttreten.....	20
Anmerkung	20

Präambel

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Männer und Frauen, siehe Anmerkung am Schluss der Satzung.

I. ABSCHNITT: ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Definition

Zuchtrichter im Sinne dieser Ordnung sind Zuchtrichter für Parson Russell Terrier.

§ 2 Mitgliedschaft

Das Zuchtrichteramt ist mit der Mitgliedschaft im „PARSON RUSSELL TERIER CLUB DEUTSCHLAND E.V.“ (nachfolgend PRTCD genannt) untrennbar verknüpft.

§ 3 Generelle Voraussetzungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes

(1) Zuchtrichter erfüllen eine wichtige Aufgabe im Hundewesen. Von den fachlichen Fähigkeiten der Zuchtrichter, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Bereichen der Kynologie und des privaten Lebens hängen Bestand und Weiterentwicklung der Parson Russell Terrier-Zucht und das Ansehen aller kynologischen Bestrebungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) und des PRTCD in der Öffentlichkeit ab. Die Zuchtrichter können ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nur gerecht werden, wenn sie für dieses Ehrenamt über große Fachkenntnisse verfügen, hohe geistige und charakterliche Persönlichkeitswerte besitzen und in jeder Weise unabhängig sind.

(2) Der Zuchtrichter repräsentiert gegenüber Aussteller und Öffentlichkeit den PRTCD, den VDH und die Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.). Der Zuchtrichter hat sich diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten. Er hat sich dementsprechend zu verhalten und auch in seinem Äußeren die Wertvorstellungen der von ihm repräsentierten Verbände und der Öffentlichkeit zu berücksichtigen.

§ 4 Zulassung als Zuchtrichter

(1) Der Zuchtrichter darf - auch im Ausland - nur diejenigen Rassen bewerten, für die er zugelassen ist. Dies gilt auch für eine Richtertätigkeit im Ehrenring; ausgenommen ist das Junior Handling.

(2) Die Zulassung setzt die Eintragung in die VDH-Richterliste und den Besitz des VDH-Richterausweises voraus.

§ 5 Generelle Pflichten des Zuchtrichters

(1) In den Mitgliedsländern der F.C.I. hat der Zuchtrichter die Bewertung der Parson Russell Terrier ausschließlich nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 339 vorzunehmen, soweit dieser mit den nationalen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist. Dabei darf er den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit der Parson Russell Terrier abträglich ist.

(2) Bei der Durchführung der Bewertung hat der Zuchtrichter diese Ordnung, die VDH-Zuchtrichter-Ordnung (VDH-ZRO), die VDH-Ausstellungs-Ordnung, das Ausstellungsreglement und alle anderen einschlägigen Bestimmungen der F.C.I. strikt einzuhalten.

(3) Der Zuchtrichter hat sich auf jede Rassehunde-Ausstellung durch sorgfältiges Studium des Standards und der für die Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit wichtigen Bestimmungen vorzubereiten.

(4) Bei der Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter den Standard und die einschlägigen Ordnungen mit sich zu führen.

(5) Zu Fragen des VDH und des PRTCD im Zusammenhang mit der Zuchtrichtertätigkeit hat der Zuchtrichter ohne Verzug Stellung zu nehmen.

(6) Der Zuchtrichter hat an den Zuchrichtertagungen des PRTCD und des VDH teilzunehmen.

(7) Der ausbildungsberechtigte Zuchtrichter hat an der Ausbildung der Anwärter soweit wie möglich mitzuwirken. Dazu gehört: Anwärter für die Ableistung von Anwartschaften anzunehmen, deren Berichte fristgerecht zu prüfen und weiterzuleiten sowie eine Beurteilung über die Tätigkeit des Anwärters abzugeben.

(8) Die Beurteilung der Parson Russell Terrier in Verbindung mit Zuchtzulassungen ist streng gemäß Abs. 1 vorzunehmen.

(9) Der Zuchtrichter hat von sich aus dafür zu sorgen, dass er stets im Besitz des gültigen Rassestandards für Parson Russell Terrier sowie aller gültigen Ordnungen ist, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes wichtig sind.

(10) Der Zuchtrichter hat sich selbst in allen Bereichen, die für die Ausübung des Zuchtrichteramtes von Bedeutung sind, ständig fortzubilden.

§ 6 Kollegialität, Werbung

(1) Ein Zuchtrichter (auch Zuchtrichter-Anwärter) handelt in höchstem Maße unspornlich, wenn er die Tätigkeit eines anderen Zuchtrichters öffentlich ungebührlich bespricht bzw. kritisiert; er verstößt damit in grober Weise gegen § 3 Abs. 1 dieser Ordnung.

(2) Zuchtrichter dürfen nicht durch Visitenkarten, auf Briefbögen o.ä. auf ihre Zuchtrichtereigenschaft hinweisen.

§ 7 Zuchrichtertagung

Zwecks Fortbildung der Zuchtrichter und Zuchtrichter-Anwärter führt der PRTCD einmal jährlich, mindestens jedoch einmal innerhalb von zwei Jahren, eine Zuchrichtertagung durch und weist dies dem VDH unaufgefordert nach.

II: ABSCHNITT: TÄTIGKEIT ALS ZUCHTRICHTER

§ 8 Allgemeines

Zuchtrichter dürfen nur auf Rassehunde-Ausstellungen tätig werden, die vom VDH und/oder der F.C.I. anerkannt sind oder von solchen Organisationen durchgeführt werden, die der F.C.I. nicht entgegensetzen.

§ 9 Voraussetzungen

Eine Zuchtrichtertätigkeit auf Internationalen, Nationalen und Termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen sowie auf Zuchtzulassungs-Zucht-schauen des PRTCD ist nur nach Eintragung in die VDH-Richterliste zulässig und setzt den Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises voraus.

Für eine Zuchtrichtertätigkeit auf einer Internationalen Rassehunde-Ausstellung (CACIB) im Ausland müssen die Anforderungen gemäß § 26 Abs. 2 erfüllt und zusätzlich die Eintragung in die Richterliste der F.C.I. erfolgt sein.

§ 10 Tätigkeit im Ausland

(1) Jegliche Zuchtrichtertätigkeit im Ausland bedarf der vorherigen Genehmigung des VDH sowie des PRTCD. Besteht zwischen Rassehunde-Zuchtvereinen und VDH eine entsprechende Vereinbarung, so erteilt der VDH die Genehmigung erst, wenn die Genehmigung des RZV zur Zuchtrichtertätigkeit im Ausland vorliegt. Bei Gruppen- oder Allgemeinrichtern bedarf es nur der vorherigen Genehmigung des VDH.

(2) Ein ins Ausland berufener Zuchtrichter hat sich vor Erteilung der Zusage zu vergewissern, dass die betreffende Veranstaltung von einer von der F.C.I. anerkannten bzw. ihr nicht entgegenstehenden Organisation ausgerichtet wird. Seine Zusage ist nur wirksam, sofern die Zustimmung des VDH erteilt wird.

§ 11 Einschränkende Bestimmungen

(1) Zuchtrichter, die fünf Jahre und länger nicht als solche tätig waren, müssen sich einer rassebezogenen praktisch/mündlichen und einer das Ausstellungswesen betreffenden theoretisch/schriftlichen Überprüfung durch die Zuchtrichterkommission (ZRK) des PRTCD unterzogen haben, bevor sie Einladungen zum Richten wieder annehmen dürfen.

(2) Ein Zuchtrichter darf nur einen Hund derjenigen Rasse zu einer Rassehunde-Ausstellung melden, für die er an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Dies gilt auch für die Personen, die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben.

Ein Zuchtrichter darf am Tag seiner Zuchtrichtertätigkeit keinen Hund vorführen. Personen die mit dem Zuchtrichter in Hausgemeinschaft leben, dürfen einen Hund oder Hunde derjenigen Rasse(n) vorführen, für die der Zuchtrichter an demselben Tag keine Zuchtrichtertätigkeit ausübt. Für Zuchtrichter-Anwärter gilt § 11 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Als Aussteller darf ein Zuchtrichter nur solche Hunde vorführen, deren Eigentümer oder Miteigentümer er ist oder die einem Mitglied seiner nächsten Verwandtschaft oder einer Person gehören, mit der er in Hausgemeinschaft lebt.

(4) Ein Zuchtrichter darf grundsätzlich nicht in Begleitung eines Ausstellers, dessen Hund(e) er zu bewerten hat, zu einer Rassehunde-Ausstellung anreisen.

(5) Ein Zuchtrichter darf vor einer Rassehunde-Ausstellung nicht bei einem Aussteller oder auf dessen Kosten wohnen, dessen Hund(e) er zu bewerten hat. Das Wohnen bei einem Aussteller, dessen Hund(e) er zu bewerten hat, ist ihm nur erlaubt, wenn dies erst nach Beendigung der Rassehunde-Ausstellung durch die Ausstellungsleitung verabredet wurde. Gleiches gilt sinngemäß für private Treffen mit Ausstellern.

(6) Ein Zuchtrichter darf keinen Hund bewerten, dessen Eigentümer, Miteigentümer, Ausbilder, Führer, Halter oder Verkäufer bzw. privater Vermittler er innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Tag der Rassehunde-Ausstellung war. Das gilt auch für solche Hunde, die seiner nächsten Verwandtschaft oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen gehören.

(7) Dem Zuchtrichter können Verstöße gegen Regelungen nach den Absätzen 2 bis 6 nur zur Last gelegt werden, wenn er den Sachverhalt kannte oder kennen musste.

§ 12 Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Annahme und Abwicklung des Zuchtrichteramtes auf Rassehunde-Ausstellungen

(1) Zur Übernahme eines Zuchtrichteramtes ist ein Zuchtrichter nicht verpflichtet.

(2) Die Zusage oder Ablehnung ist dem Veranstalter gegenüber unverzüglich zu erklären. Kann eine gegebene Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter möglichst frühzeitig zu verständigen. Bei einer Zusage ergibt sich ein für beide Seiten verbindlicher Vertrag, der nur im gegenseitigen Einverständnis gelöst werden kann.

(3) Das Selbstanbieten gegenüber Veranstaltern bzw. die Zusicherung kostenloser oder verbilligter Zuchtrichtertätigkeit ist ein grober Verstoß gegen diese Ordnung.

(4) Die Teilnahme an einer vom Veranstalter anberaumten Richterbesprechung ist Pflicht.

(5) Der Zuchtrichter soll die von der Ausstellungsleitung vorgegebene Zeit für die Bewertung der Hunde einhalten.

(6) Der Zuchtrichter hat pünktlich zu der im Programm genannten Zeit zur Stelle zu sein; er darf die Rassehunde-Ausstellung erst nach vollständiger Erfüllung aller Aufgaben verlassen.

(7) Ein Zuchtrichter darf während der Beurteilung der Hunde nicht rauchen.

(8) Ein Zuchtrichter hat sich vor und während seiner Tätigkeit alkoholischer Getränke zu enthalten.

(9) Ein Zuchtrichter hat sich stets korrekt und höflich zu verhalten. Seine Kleidung muss zweckmäßig sein.

(10) Der Zuchtrichter hat die Formbewertung aller Hunde sowohl im Stand als auch in der Bewegung stets nach gleich bleibendem System durchzuführen. Die Beurteilung von kleinen Hunden im Stand hat grundsätzlich auf einem Tisch zu erfolgen.

(11) Der Zuchtrichter ist verpflichtet, jede Form eines „Double Handlings“ zu unterbinden. Einen Wechsel des Vorführers darf der Zuchtrichter nur ausnahmsweise zulassen bzw. veranlassen.

(12) Es ist auf Internationalen, Nationalen und Termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen untersagt, Hunde zu richten, die nicht im Bewertungsbuch und/oder Katalog verzeichnet sind. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn der Aussteller eine schriftliche Bescheinigung der Ausstellungsleitung vorweist, aus der ersichtlich ist, dass der Hund rechtzeitig gemeldet war, aber infolge eines Versehens im Katalog nicht aufgeführt wurde. Eine weitere Ausnahme bildet hier das Richten auf Zuchtzulassungs-Zuchtschauen des PRTCD, da hier ein

Bewertungsbuch und/oder Katalog nicht zwingend vorgeschrieben ist (vgl. § 4 Abs. 4 der Ausstellungsordnung (ASO) des PRTCD).

(13) Der Zuchtrichter kann in Zweifelsfällen, z.B. um die Identität oder Abstammung eines Hundes festzustellen, die Ahnentafel einsehen lassen. Die Einsicht in den Katalog vor Beendigung der Zuchtrichtertätigkeit ist ihm untersagt.

(14) Während des Richtens hat der Zuchtrichter einen Bericht über jeden zu beurteilenden Hund zu schreiben oder zu diktieren, sofern dies vom Veranstalter gefordert wird. Das Bewertungsbuch muss er selbst führen.

(15) Wenn dem Zuchtrichter bekannt wird, dass ein Aussteller wissentlich falsche Angaben macht oder sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen, hat er diesen Hund „Ohne Bewertung“ aus dem Ring zu entlassen und den Fall der Ausstellungsleitung zu melden.

(16) Die vier besten Hunde einer Klasse sind zu platzieren, sofern diese mindestens die Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ erhalten haben. Vergeben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz. Weitere Platzierungen sind unzulässig. Erscheint in einer Klasse nur ein Hund und wird ihm die Formwertnote „Vorzüglich“ oder „Sehr Gut“ oder „vielversprechend“ oder „versprechend“ zuerkannt, so erhält er die Bewertung „Vorzüglich 1“, „Sehr gut 1“, „vielversprechend 1“ bzw. „versprechend 1“. Die Platzierung der Hunde hat unmittelbar nach der Bewertung der einzelnen Hunde der Klasse zu erfolgen.

(17) Wird ein Hund in den Ring gebracht, nachdem einer der Hunde der betreffenden Klasse bereits platziert wurde, so scheidet er für den Wettbewerb aus. Er kann nur noch eine Formwertnote erhalten.

(18) Der Zuchtrichter darf die Bewertung auf den hierfür vorgesehenen Tafeln oder Listen erst bekannt geben, wenn die Bewertung der Klasse abgeschlossen ist.

(19) Der Zuchtrichter ist nicht verpflichtet, Erklärungen zur Bewertung und Platzierung im Ring abzugeben.

(20) Nach dem Richten hat der Zuchtrichter unverzüglich die Richtigkeit der Vorschlagskarten und -listen für Titel-Anwartschaften und Titel sowie die an die Ausstellungsleitung abzugebenden Bewertungsbelege zu überprüfen und diese dann zu unterschreiben.

(21) Bei Anmaßungen und Ausschreitungen seitens der Aussteller hat der Zuchtrichter die Ausstellungsleitung zu benachrichtigen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.

§ 13 Spesen

(1) Das Zuchtrichteramt ist ein Ehrenamt. Der Zuchtrichter erhält auf Nationalen, Internationalen und Rassehunde-Ausstellungen Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten nach Maßgabe der VDH-Spesenregelung erstattet.

(2) Auf klubinternen Rassehunde-Ausstellungen und Zuchtzulassungs-Zuchtschauen erhält der Zuchtrichter Reisekosten, Tagegeld und Übernachtungskosten gemäß der Spesenregelung des PRTCD erstattet.

(3) Die Spesenregelungen des VDH und des PRTCD gelten grundsätzlich nicht für eine Zuchtrichtertätigkeit im Ausland.

III. ABSCHNITT: ZUCHTRICHTERURTEIL, FORMWERTNOTEN, BEURTEILUNGEN

§ 14 Allgemeines

Ein Hund, der aufgrund von Vorschriften der VDH-Ausstellungs-Ordnung (VDH-ASO) sowie des Ausstellungsreglements der F.C.I. nicht zur Rassehund-Ausstellung zugelassen ist, darf nicht beurteilt werden; er ist aus dem Ring zu weisen.

§ 15 Verbindlichkeiten

Sobald die Urteile durch den Zuchtrichter ausgesprochen sind, kann gegen sie kein Einspruch mehr erhoben werden. Sie sind endgültig. Deshalb darf eine durch den Zuchtrichter dem Aussteller förmlich bekannt gegebene Bewertung des Hundes nicht mehr geändert werden, auch nicht die Platzierung.

§ 16 Formwertnoten

(1) Der Zuchtrichter kann folgende Formwertnoten vergeben:

Vorzüglich	(V)
Sehr Gut	(SG)
Gut	(G)
Genügend	(Ggd)
Disqualifiziert	(Disq)

In der Jüngsten-Klasse:

vielversprechend	(vv)
versprechend	(vsp)
wenig versprechend	(wv)

ohne Bewertung Mit dieser Beurteilung darf nur ein Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Der Grund ist im Richterbericht anzugeben.

Zurückgezogen Als „zurückgezogen“ gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird.

nicht erschienen Als „nicht erschienen“ gilt ein Hund, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wird.

(2) „Vorzüglich“ darf nur einem Hund zuerkannt werden, der dem Idealstandard der Rasse sehr nahe kommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgeführt wird, ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt, „Klasse“ und eine hervorragende Haltung hat. Seine überlegenen Eigenschaften seiner Rasse gegenüber werden kleine Unvollkommenheiten vergessen machen, aber er wird die typischen Merkmale seines Geschlechtes besitzen.

(3) „Sehr Gut“ wird nur einem Hund zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt, von ausgeglichenen Proportionen und in sehr guter Verfassung ist. Man wird ihm einige verzeihliche Fehler nachsehen, jedoch keine morphologischen. Dieses Prädikat kann nur einem Klassehund verliehen werden.

(4) „Gut“ ist einem Hund zu erteilen, welcher die Hauptmerkmale seiner Rasse besitzt, aber Fehler aufweist, unter der Bedingung, dass diese nicht verborgen werden.

(5) „Genügend“ erhält ein Hund, der seinem Rassetyp genügend entspricht, ohne dessen allgemein bekannte Eigenschaften zu besitzen bzw. dessen körperliche Verfassung zu wünschen übrig lässt.

(6) „Disqualifiziert“ erhält ein Hund, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, ein eindeutig nicht standardgemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist, mit einem Hodenfehler behaftet ist (§ 14 hat hierbei den Vorrang), einen erheblichen Zahnfehler oder eine Kieferanomalie aufweist, einen Farb- und/oder Haarfehler hat oder eindeutig Zeichen von Albinismus erkennen lässt. Dieser Formwert ist ferner dem Hund zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass die Gesundheit des Hundes beeinträchtigt ist. Mit diesem Formwert muss auch ein Hund bewertet werden, der nach dem für ihn geltenden Standard einen schweren bzw. disqualifizierenden (zuchtausschließenden) Fehler hat.

§ 17 Beurteilung

(1) Mit der Beurteilung „Ohne Bewertung“ darf nur der Hund aus dem Ring entlassen werden, dem keine der fünf vorgenannten Formwertnoten zuerkannt werden kann. Das wäre z.B. dann der Fall, wenn der Hund nicht läuft, ständig am Aussteller hochspringt oder ständig aus dem Ring strebt, so dass Gangwerk und/oder Bewegungsablauf nicht beurteilt werden können oder wenn der Hund dem Zuchtrichter ständig ausweicht, so dass z.B. eine Kontrolle von Gebäude, Gebiss, Haarkleid, Hoden, Rute usw. durch den Zuchtrichter nicht möglich ist oder wenn sich am vorgeführten Hund Spuren von Eingriffen oder Behandlungen feststellen lassen, die einen Täuschungsversuch wahrscheinlich machen. Dasselbe gilt, wenn der Zuchtrichter den begründeten Verdacht hat, dass ein operativer Eingriff am Hund vorgenommen wurde (z.B. Lid-, Ohr-, Rutenkorrektur), der über die ursprüngliche Beschaffenheit hinwegtäuscht oder der Zuchtrichter einen für ihn zweifelhaften Befund feststellt. Der Grund für die Beurteilung „Ohne Bewertung“ ist im Richterbericht anzugeben.

(2) Für die Beurteilung von Zuchtgruppen sind folgende Gesichtspunkte maßgebend: Eine Gruppe muss in Typ, Größe und Substanz dem Geschlecht entsprechend ausgeglichen sein. Je größer die Qualität der einzelnen Hunde und je ausgeglichener der Gesamteindruck der Zuchtgruppe ist, desto höher ist diese zu platzieren. Gutes Gangwerk, gutes Temperament und sicheres Wesen sind ebenso zu beachten wie Übereinstimmung in Farbe und Farbverteilung und das Verhalten der Hunde untereinander, wobei raufende Hunde aus dem Ring zu weisen sind. Bei gleicher Qualität ist derjenigen Zuchtgruppe der Vorzug zu geben, die die höhere Zahl unterschiedlicher Elterntiere hat. Gleiches gilt sinngemäß für die Beurteilung von Nachzuchtgruppen und ähnlichen Wettbewerben.

IV. ABSCHNITT: ZUCHTRICHTER

§ 18 Befugnis

Zuchtrichter für Parson Russell Terrier sind befugt:

- a) die Rasse Parson Russell Terrier auf Nationalen, Internationalen und Rassehunde-Ausstellungen zu richten, insbesondere Formwertnoten, Titel-Anwartschaften und Titel für Hunde dieser Rasse zu vergeben.
- b) die Formbewertung eines Parson Russell Terriers auf einer Zuchtzulassungs-Zuchtschau des PRTCD gemäß § 5, Abs. 1 dieser Ordnung vorzunehmen.

§ 19 Zuständigkeit des PRTCD

(1) Die Annahme als Bewerber sowie die Ausbildung und Prüfung (§ 22 und 24) eines Zuchtrichter-Anwärters obliegt dem PRTCD.

(2) Die Ausbildung von Zuchtrichtern für Parson Russell Terrier ist eine wichtige Aufgabe des PRTCD. Daher sind insbesondere der Vorstand, der ZRO und die ausbildenden Zuchtrichter (Lehrrichter) gemeinsam mit dieser Aufgabe betraut.

(3) Solange der PRTCD nicht über drei ausbildungsberechtigte Zuchtrichter für Parson Russell Terrier verfügt, kann er mit Zustimmung des VDH-ZRA drei Gruppen- und/oder Allgemeinrichter mit der Ausbildung und Prüfung von Anwärtern beauftragen. In diesem Falle übernimmt der vom VDH zur Abnahme der Prüfungen ermächtigte Gruppen- oder Allgemeinrichter die Funktion des ZRO. Im Übrigen obliegt die Ausbildung und Prüfung dem VDH.

§ 20 Werdegang zum Zuchtrichter

Der Werdegang zum Zuchtrichter verläuft wie folgt:

1. Bewerbung mit Nachweis der formellen Voraussetzungen nach § 21 über den Zuchtrichterobmann (ZRO) des PRTCD beim Vorstand des PRTCD mit dem Ziel der Eintragung in die Bewerberliste, die der ZRO führt.
2. Nach Annahme als Bewerber Ablegung der Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der Zuchtrichterkommission (ZRK) des PRTCD.
3. Bestätigung als Zuchtrichter-Anwärter durch den Vorstand des PRTCD.
4. Tätigkeit als Zuchtrichter-Anwärter.
5. Theoretisch/schriftliche und praktisch/mündliche Prüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der ZRK des PRTCD.
6. Ernennung zum Zuchtrichter durch den Vorstand des PRTCD.
7. Eintragung in die VDH-Richterliste und Aushändigung des VDH-Richterausweises.

§ 21 Bewerbung

(1) Mitglieder des PRTCD, die Zuchtrichter-Anwärter für Parson Russell Terrier werden möchten, bewerben sich schriftlich beim Zuchtrichterobmann (ZRO) des PRTCD.

Als Erstbewerber angenommen werden darf nur, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. wer die charakterliche Zuverlässigkeit und vorbildliche Haltung im Sinne des § 3 dieser Ordnung hat;
2. wer seit mindestens fünf Jahren Züchter mit einem beim VDH registrierten Zwingernamen ist und im Laufe dieser fünf Jahre mindestens drei Würfe Parson Russell Terrier gezüchtet hat;
3. wer seit mindestens fünf Jahren mehrere selbstgezüchtete Parson Russell Terrier erfolgreich ausgestellt hat;
4. wer mindestens 25 Jahre alt ist;
5. wer mindestens fünf Jahre Mitglied des PRTCD ist, wobei allerdings auf die Fünfjahresfrist die Zeit der Mitgliedschaft in einem VDH-Rassehundezuchtverein, der dieselbe Rasse betreut, angerechnet werden kann;
6. wer sich im Laufe von mindestens einem Jahr wenigstens fünfmal als Ringsekretär, Ringordner, Ausstellungsleiter oder Sonderleiter betätigt hat, wobei wenigstens ein Mal das Amt des Sonderleiters ausgeübt worden sein muss;
7. wer mindestens zweimal an den vom VDH durchgeführten Sonderleitertagungen teilgenommen hat;

(2) Über kynologisch sinnvolle Ausnahmen von Abs. 1 2. bis 7. zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Vorstand des PRTCD auf Vorschlag der ZRK.

(3) Über eine Bewerbung ist innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) Der Bewerber ist nach Eintragung in die Bewerberliste in den Vereinsnachrichten des PRTCD zu veröffentlichen, mit dem Hinweis, dass binnen einen Monats gegen seine Annahme als Bewerber in schriftlicher Form Einspruch beim 1. Vorsitzenden des PRTCD eingelegt werden kann. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des PRTCD nach Anhörung des Bewerbers und des ZRO. Wird dem Einspruch stattgegeben, ist der Bewerber aus der Bewerberliste zu streichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Nach Annahme des Bewerbers informiert der/die 1. Vorsitzende/r die Landesgruppe, in der der Bewerber gemeldet ist, über die Annahme der Bewerbung.

(5) Ein Anspruch auf Annahme als Bewerber besteht nicht.

§ 22 Vorprüfung

(1) Nach Annahme als Bewerber muss dieser in einer schriftlichen Vorprüfung gemäß dem jeweils gültigen VDH-Grundschemata vor der ZRK die erforderlichen Grundkenntnisse nachweisen. Über die Vorprüfung ist eine Niederschrift zu erstellen, mit der die Prüfungsarbeit zu verbinden ist. Die Niederschrift muss das Votum der einzelnen Mitglieder der ZRK enthalten. Die Vorprüfung gilt als bestanden, wenn die Mehrzahl der Mitglieder der ZRK dies in ihrem Votum befürwortet hat. Auch ein nur teilweises Bestehen für bestimmte Bereiche ist bei entsprechendem Votum möglich. Die Anfechtung der Prüfungsentscheidung ist ausgeschlossen.

(2) Wurde die Vorprüfung nicht bestanden, kann der Bewerber sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(3) Wurde die Vorprüfung nur teilweise bestanden, kann der Bewerber sie für die nicht bestandenen Bereiche einmal wiederholen und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses.

Als teilweise bestanden gilt eine Prüfung, in der der Bewerber nach entsprechendem Votum der Mehrheit der Mitglieder der ZRK mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(4) Nach erfolgreich abgeschlossener Vorprüfung wird der Bewerber vom Vorstand des PRTCD zum Zuchtrichter-Anwärter ernannt. Hierüber erhält er eine schriftliche Bestätigung des 1. Vorsitzenden, der ihm gleichzeitig das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ übersendet.

§ 23 Ausbildung

(1) Die Ausbildung zum Zuchtrichter besteht aus der erfolgreichen Ableistung von mindestens sechs Anwartschaften für die Rasse Parson Russell Terrier unter mindestens drei verschiedenen in der VDH-Richterliste eingetragenen Lehrrichter auf Nationalen, Internationalen oder Rassehunde-Ausstellungen; sie hat grundsätzlich im Wirkungsbereich des VDH und durch in der VDH-Richterliste eingetragene Lehrrichter zu erfolgen.

(2) Lehrrichter im Sinne dieser Ordnung können Zuchtrichter sein, die Parson Russell Terrier vorher auf mindestens fünf Zuchtschauen, darunter mindestens zwei mit Vergabe des CACIB, im Inland gerichtet haben, sowie Gruppenrichter der F.C.I.-Gruppe 3 und Allgemeinrichter.

(3) Ausländische Zuchtrichter können Lehrrichter sein. Voraussetzung ist, dass sie in ihrem Land Titel-Anwartschaften und Titel für Parson Russell Terrier vergeben dürfen und sich verpflichten, den Bericht des Anwärters zu überprüfen und zu beurteilen. Außerdem müssen sich Lehrrichter und Anwärter ohne Hilfe eines Dolmetschers verständigen können. Gleiches gilt für Anwartschaften im Ausland.

(4) Ein Lehrrichter soll je Ausstellungstag i.d.R. nur einen Anwärter ausbilden. Bei der Annahme eines Anwärters hat der Lehrrichter die voraussichtliche Zahl der von ihm zu beurteilenden Hunde und den Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen. Der für die Ausbildung des Anwärters erforderliche Zeitaufwand darf nicht zu Lasten einer sachgerechten Beurteilung der Hunde gehen und/oder zu einer Störung des Zeitplanes der Ausstellungsleitung führen. Ggf. muss der Lehrrichter die dem Anwärter gegebene Zusage widerrufen.

(5) Im Rahmen seiner Ausbildung muss der Anwärter mindestens 200 Parson Russell Terrier beurteilt haben.

(6) Um die Zulassung zur jeweiligen - zunächst mit dem ZRO und dann mit dem Lehrrichter abgestimmten - Anwartschaft hat sich der Anwärter selbst zu bemühen. Für die Anwärter gelten die Bestimmungen der §§ 11 Abs. 1 bis 6; 12 Abs. 2 bis 13; 15 bis 19 und 21 entsprechend.

(7) Die ersten beiden Anwartschaften sind in der Weise durchzuführen, dass der Anwärter die Beurteilung der Hunde unter direkter Anleitung des Lehrrichters vornimmt. Über diese Lernanwartschaften hat der Lehrrichter dem ZRO unverzüglich einen schriftlichen Bericht zu geben.

(8) Von der dritten Anwartschaft an beurteilt der Anwärter die Hunde ohne Anleitung des Lehrrichters. Der Anwärter legt seine Beurteilung (Beschreibung, Formwertnote und Platzierung) der von ihm bewerteten Hunde in einem gesonderten Richterbuch nieder. Bevor der Lehrrichter seine Formwertnoten und Platzierungen bekannt gibt, hinterlegt der Anwärter sein Richterbuch beim Ringsekretär. Vom Lehrrichter wird erwartet, dass er die Beurteilung des

Anwärters sogleich überprüft und wesentliche Abweichungen sofort mit ihm bespricht.

(9) Der Anwärter hat über die Anwartschaften das VDH-Heft „Nachweise der Zuchtrichter-Anwartschaften“ zu führen. Erst wenn der Anwärter alle erforderlichen Eintragungen vorgenommen hat, darf der Lehrrichter die Ableistung der Anwartschaft bestätigen.

(10) Der Anwärter ist verpflichtet, für die von ihm beurteilten Hunde eigene Richterberichte zu fertigen, die innerhalb von vierzehn Tagen in doppelter Ausführung an den Lehrrichter einzureichen sind. Bei verspäteter verschuldeter Abgabe der Berichte entfällt die Anwartschaft. Der Lehrrichter ist verpflichtet, die Berichte innerhalb von vierzehn Tagen zu überprüfen und einschließlich seiner Beurteilung an den Anwärter sowie an den ZRO zu schicken.

(11) Ist der Richterbericht zu diktieren, muss der Anwärter im Laufe seiner Ausbildung nachweisen, dass er diese Form der Berichterstattung beherrscht. Die Einzelheiten legt die ZRK fest.

(12) Die Anwartschaften müssen, gerechnet vom Datum der schriftlichen Bestätigung als Zuchtrichter-Anwärter, innerhalb von zwei Jahren abgeleistet werden. Es zählen nur die Anwartschaften, die aufgrund des Anwärterberichtes und der Beurteilung des Anwärters durch den Lehrrichter vom ZRO als erfolgreich abgeleistet eingestuft werden. Wird eine Anwartschaft als nicht erfolgreich abgeleistet eingestuft, ist der Anwärter hiervon schriftlich - mit Begründung - zu unterrichten. Die ZRK entscheidet auf Vorschlag des ZRO, ob für nicht erfolgreich abgeleistete Anwartschaften weitere Anwartschaften zugelassen werden, soweit dies in der vorgeschriebenen Zweijahresfrist noch möglich ist.

(13) Die Ausbildung kann bei unzureichenden Leistungen abgebrochen werden. Wer innerhalb der Ausbildungsfrist die Anwartschaften nicht erfolgreich abgeleistet hat, wird als Zuchtrichter-Anwärter gestrichen. Die Streichung ist nicht anfechtbar. Eine Wiederernennung zum Zuchtrichter-Anwärter ist nach erneuter Erfüllung des § 22 dieser Ordnung auf Vorschlag der ZRK durch den Vorstand frühestens nach Ablauf von zwei Jahren möglich. Vor einer Wiederernennung ist die Zustimmung des VDH-Zuchtrichterausschusses (VDH-ZRA) einzuholen.

(14) Der Anwärter kann aus anderen berechtigten Gründen, die nicht seine Leistungen betreffen, auf Vorschlag der ZRK vom Vorstand jederzeit abberufen werden. In einem solchen Fall kann der Anwärter binnen eines Monats nach der Zustellung der Abberufung (per Einschreiben mit Rückschein) das Vereinsgericht anrufen.

(15) Im Rahmen seiner Ausbildung soll der Anwärter an kynologischen Kursen teilnehmen. Der Besuch des jährlich stattfindenden Zuchtrichter-Anwärter-Lehrgangs des VDH ist Pflicht.

(16) Der Anwärter trägt die Kosten für die Ausbildung zum Zuchtrichter selbst. Schadensersatzansprüche jedweder Art im Falle der Nichtzulassung oder Ablehnung sind ausgeschlossen.

(17) Der PRTCD kann Zuchtrichter anderer den PRT betreuenden Rassehundezuchtvereine, die als solche mindestens fünfmal tätig waren, zu Zuchtrichter-Anwärtern für PRT ernennen. Die Ernennung setzt die Zustimmung des VDH-ZRA voraus, der in Abstimmung mit dem PRTCD Art und Umfang der Ausbildung und Umfang der Prüfung festlegt. Die Mitgliedschaft im PRTCD ist obligatorisch.

§ 24 Prüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss der Anwärtertätigkeiten ist der Anwärter zur Prüfung zuzulassen. Die Prüfung ist möglichst innerhalb von drei Monaten, jedoch nicht später als innerhalb von sechs Monaten, nach Abschluss der Anwärtertätigkeit durchzuführen.

(2) Die Prüfung besteht aus einem theoretisch/schriftlichen und einem praktisch/mündlichen Teil. Sie ist nach dem jeweils gültigen „VDH-Grundschemata für die Prüfung von Zuchtrichter-Anwärtern“ durchzuführen. Über die Prüfungsteile ist eine Niederschrift zu erstellen. § 22 Abs. 1 findet entsprechend Anwendung.

(3) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nicht bestanden, kann der Anwärter sie frühestens nach Ablauf von sechs Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses wiederholen. Eine solche Wiederholung ist nur einmal möglich.

(4) Wurde die theoretisch/schriftliche Prüfung nur teilweise bestanden, braucht der Anwärter sie nur für die nicht bestandenen Bereiche zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Als teilweise bestanden gilt eine theoretisch/schriftliche Prüfung, in der der Anwärter mehr als die Hälfte der Bereiche erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) Die praktisch/mündliche Prüfung ist an mindestens 20 Parson Russell Terriern (Rüden und Hündinnen) unterschiedlicher Qualität durchzuführen. Das Prüfungsergebnis kann nur lauten „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“. Wurde die praktisch/mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens nach Ablauf von drei Monaten und spätestens 12 Monate nach Zustellung des Ergebnisses. Die ZRK kann die Ableistung weiterer Anwartschaften vorgeben.

§ 25 Ernennung / Ablehnung

(1) Nach bestandener Prüfung ernennt der Vorstand des PRTCD den Anwärter zum Zuchtrichter für Parson Russell Terrier.

(2) Die Ernennung ist dem VDH unter Beifügung des Nachweisheftes über die Anwartschaften bekannt zu geben, verbunden mit dem Antrag auf Eintragung in die VDH-Richterliste. Dem Antrag ist eine vom 1. Vorsitzenden und dem ZRO unterschriebene Erklärung beizufügen, dass der Ernannte die in § 3 dieser Ordnung geforderten Bedingungen zur Ausübung des Zuchtrichteramtes erfüllt.

(3) Der VDH-ZRO ist berechtigt, vor Eintragung in die VDH-Richterliste die Anwärterakte mit den gesamten Ausbildungs- und Prüfungsunterlagen sowie das Prüfungsprotokoll einzusehen. Die Durchsicht der Unterlagen hat unverzüglich zu erfolgen. Er kann der Eintragung in die VDH-Richterliste widersprechen, wenn die Bedingungen dieser Zuchtrichterordnung nicht erfüllt sind. Gegen den Widerspruch kann der Vorstand des PRTCD den VDH-Vorstand anrufen, der endgültig entscheidet.

(4) Die Ernennung des Anwärters zum Zuchtrichter wird wirksam durch die Aufnahme in die VDH-Richterliste.

(5) Nach Eintragung in die VDH-Richterliste fertigt der 1.Vorsitzende des PRTCD die Ernennungsurkunde aus und überreicht diese dem Zuchtrichter zusammen mit dem VDH-Richterausweis.

(6) Der Vorstand des PRTCD kann trotz bestandener Prüfung die Ernennung zum Zuchtrichter nur ablehnen, wenn Umstände eingetreten sind, die an der charakterlichen Zuverlässigkeit und vorbildlichen Haltung im Sinne des § 3 ernsthaft zweifeln lassen. § 23 Abs. 14 gilt entsprechend.

§ 26 Beginn der Tätigkeit

(1) Eine Benennung als Zuchtrichter vor der Eintragung in die VDH-Richterliste ist unzulässig; gleiches gilt für die Annahme von Einladungen für eine Zuchrichtertätigkeit. Wird unzulässiger Weise die Zuchrichtertätigkeit ausgeübt, sind die Urteile sowie Titel-Anwartschaften und Titel unwirksam. Hat im Falle des Satzes 1, der noch nicht wirksam ernannte Zuchtrichter schuldhaft gehandelt, kann die Aufnahme in die VDH-Richterliste unterbleiben oder - falls mittlerweile eingetragen - unverzüglich die Streichung vorgenommen werden.

(2) Eine Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Zuchtschauen (CACIB) im Ausland ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit im Inland zulässig. Es zählt nur die Zuchrichtertätigkeit auf Rassehunde-Ausstellungen sowie mindestens zweimalige Zuchrichtertätigkeit auf Internationalen Ausstellungen (CACIB). Erst nach Erfüllung dieser Bedingungen darf ein Zuchtrichter der F.C.I. zwecks Aufnahme in die Liste der F.C.I. Richter gemeldet werden. Die Meldung setzt einen Antrag des ZRO des PRTCD an den VDH mit Nachweis der bis dato erfolgten Zuchrichtertätigkeit voraus.

§ 27 Besondere Bestimmungen

Auf Antrag des PRTCD können Gruppen- und Allgemeinrichter ausnahmsweise für die vom PRTCD betreute/n Rasse/n zu Zuchtrichtern ernannt werden. Ein solcher Antrag ist erst nach mindestens zweijähriger und mindestens fünfmaliger Zuchrichtertätigkeit für diese Rasse/n zulässig. Vor einer Ernennung ist die Zustimmung des VDH-ZRA einzuholen. Ein solcher Antrag ist ausführlich zu begründen.

V. ABSCHNITT: ZUCHTRICHTEROBMANN / ZUCHTRICHTERKOMMISSION

§ 28 Der Zuchtrichterobmann (ZRO)

(1) ZRO kann nur ein ausbildungsberechtigter Zuchtrichter für Parson Russell Terrier sein, der in der VDH-Richterliste eingetragen ist. Er vertritt die Zuchtrichter gegenüber dem Vorstand.

(2) Der ZRO prüft, ob ein Bewerber die Voraussetzungen für das Amt eines Zuchtrichters erfüllt.

(3) Der ZRO lenkt und kontrolliert die Tätigkeit der Anwärter. Im Einvernehmen mit der ZRK entscheidet er über die ggf. zusätzlich abzuleistenden Anwartschaften sowie über die Termine, zu denen die Prüfungen der Bewerber

und Anwärter durchgeführt werden sollen; er führt die Anwärterakten. Dem ZRO obliegt die Durchführung der Zuchtrichter tagungen.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den ZRO in allen Fragen des Zuchtrichterwesens zu hören.

§ 29 Die Zuchtrichterkommission (ZRK)

(1) Die ZRK setzt sich aus mindestens drei satzungsgemäß gewählten, ausbildungsberechtigten Zuchtrichtern zusammen. Vorsitzender ist der ZRO.

(2) Die ZRK ist zugleich Prüfungskommission im Sinne dieser Ordnung. Zur Abnahme der Prüfungen muss der ZRO oder ein unter Abs. 1 fallender Zuchtrichter vom VDH ermächtigt sein. Die Ermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. Über die Ermächtigung entscheidet der VDH-ZRA. gegen dessen Entscheidung ist Widerspruch binnen 14 Tagen möglich. Über diesen Widerspruch entscheidet der VDH-Vorstand endgültig.

(3) Der ZRK obliegt die Behandlung aller das Zuchtrichterwesen betreffenden Angelegenheiten.

VI. ABSCHNITT: VDH-RICHTERLISTE/VDH-RICHTERAUSWEIS

§ 30 Streichung

(1) Die Streichung kann eine dauernde oder eine befristete sein.

(2) Wer auf das Zuchtrichteramt oder auf die Zuchtrichtertätigkeit verzichtet, wird aus der VDH-Richterliste gestrichen. Die Rückgabe des VDH-Richterausweises steht einem Verzicht auf das Zuchtrichteramt gleich.

(3) Der Zuchtrichter wird aus der VDH-Richterliste gestrichen, wenn er die Mitgliedschaft im PRTCD verliert, seinen Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt oder auf Antrag des PRTCD an den VDH.

(4) Eine dauernde oder befristete Streichung erfolgt auch nach Maßgabe des § 33 dieser Ordnung und aufgrund vereins- und/oder verbandsrechtlich rechtskräftiger Entscheidungen.

(5) Eine dauernde Streichung wird durch Löschung des Zuchtrichters in der VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Löschung ein.

(6) Eine befristete Streichung wird durch die Eintragung der Dauer der Befristung und der Art der Streichung in die VDH-Richterliste bewirkt. Sie wird dem Betroffenen durch den VDH mitgeteilt. Ihre Wirksamkeit tritt am Tage der Eintragung ein, wenn nicht die dieser Eintragung zugrunde liegende Entscheidung eine andere Wirksamkeit beinhaltet. Die bis zu zwei Jahren befristete Streichung gilt mit Fristablauf als aufgehoben, ohne dass es eines besonderen Bescheides bedarf. Für das Verfahren zwecks Aufhebung einer länger befristeten Streichung gilt § 42 Abs. 3 ff i.V.m. § 41 Abs. 7 VDH-ZRO.

(7) Mit der Streichung entfällt die Vermutung, dass der Gestrichene als Zuchtrichter tätig sein darf.

§ 31 Berichtigung/Wiedereintragung

Für den Fall der Berichtigung oder Wiedereintragung in die VDH-Richterliste gilt § 42 VDH-ZRO.

§ 32 Eigentum, Rückgabe, Verlust des VDH-Richterausweises

- (1)** Der VDH-Richterausweis ist Eigentum des VDH.
- (2)** Endet die Berechtigung zur Ausübung der Zuchtrichtertätigkeit, ist der VDH-Richterausweis unaufgefordert unverzüglich zurückzugeben. Entsprechendes gilt bei nur zeitlich begrenzter Ausstellung des VDH-Richterausweises.
- (3)** Der Verlust des VDH-Richterausweises ist der VDH-Geschäftsstelle unaufgefordert unverzüglich zu melden. Durch eine entsprechende Mitteilung im Verbandsorgan „Unser Rassehund“ wird der als verloren gemeldete Richterausweis für ungültig erklärt. Die anfallenden Kosten trägt der Zuchtrichter.

VII. ABSCHNITT: AHNDUNG VON VERSTÖSSEN

§ 33 Allgemeines

- (1)** Verstöße von Zuchtrichtern gegen einschlägige Bestimmungen der Zucht und/oder gegen einschlägige Bestimmungen des Zuchtrichterrechts sind zu ahnden. Sie unterliegen der Entscheidungsgewalt des PRTCD. Von den ergriffenen Maßnahmen ist der VDH und sind die Rassehunde-Zuchtvereine, bei denen der Betroffene ebenfalls Zuchtrichter ist, nach Rechtskraft der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (2)** Unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 45 der Satzung des PRTCD, kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten oder dauernden Sperre belegt werden. Die Sperre wird durch die Streichung von der VDH-Richterliste bewirkt.
- (3)** In folgenden Fällen kommt nur eine dauernde Sperre in Betracht:
 - bei Missbrauch des Zuchtrichteramtes;
 - bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vorgaben des Standards, die Ordnungen des VDH- und/oder des PRTCD und oder gegen Bestimmungen der F.C.I., sowie bei wiederholten Verstößen gegen Vereins- und/oder Verbandsinteressen; und zwar auch dann, wenn diese Verstöße nicht mit der Tätigkeit als Zuchtrichter in unmittelbarem Zusammenhang stehen;
 - wenn die Voraussetzungen nach § 3 nicht mehr vorliegen.
- (4)** Bei leichten Verstößen oder erstmaligem groben Verstoß kann der Zuchtrichter mit einer zeitlich befristeten Sperre von 6 Monaten bis zu 2 Jahren belegt werden.
- (5)** Eine vorläufige Versagung der Tätigkeit als Zuchtrichter ist möglich.

§ 34 Zuständigkeit

Die Verfolgung und Ahndung von Verstößen von Zuchtrichtern nach Maßgabe des § 33 obliegt dem Vorstand des PRTCD. Er wird tätig auf Antrag des VDH, der ZRK, eines schriftlich begründeten Antrages eines Mitgliedes oder von Amts wegen.

§ 35 Voruntersuchung

In Fällen des § 34 Satz 2 führt die ZRK unter Leitung des ZRO die Voruntersuchung durch. Der betroffene Zuchtrichter ist anzuhören. Nach Abschluss der Voruntersuchung leitet die ZRK den Vorgang zusammen mit seinem Entscheidungsvorschlag an den Vorstand weiter. Der Vorstand hat den Entscheidungsvorschlag der ZRK dem Betroffenen durch Zustellung (per Einschreiben mit Rückschein) bekannt zu geben.

§ 36 Entscheidung

(1) Der Vorstand kann erkennen auf:

- a) Einstellung
- b) Missbilligung
- c) Verwarnung mit oder ohne Androhung einer Sperre
- d) Verweis mit oder ohne Androhung einer Sperre
- e) vorläufige Sperre
- f) Streichung von der VDH-Richterliste
- g) vorläufige Versagung der Zuchrichtertätigkeit

(2) Will der Vorstand von dem Entscheidungsvorschlag der ZRK zu Ungunsten des Betroffenen abweichen, hat er diesem vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 37 Berufung

Gegen belastende Maßnahmen des Vorstandes nach § 36 kann der betroffene Zuchtrichter gemäß § 46 der Satzung des PRTCD binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (per Einschreiben mit Rückschein) das Vereinsgericht des PRTCD anrufen.

VIII. ABSCHNITT: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

§ 39 Schlussbestimmung

1. Der PRTCD erkennt die VDH-Zuchtrichter-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Sie ist der PRTCD-Zuchtrichterordnung übergeordnet.
2. Die vom PRTCD erlassene Zuchtrichterordnung (ZRO) darf nicht im Gegensatz zur VDH-Zuchtrichter-Ordnung stehen.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, im Fall von §38, oder bei Änderungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung, sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt des PRTCD in Kraft zu setzen.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Zuchtrichterordnung (ZRO) tritt am Tage ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Ordnung wird auf mindestens 3 Jahre festgesetzt.

Anmerkung

Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache. Im Bereich der Amtssprache vermittelt das allgemeine Persönlichkeitsrecht einen Anspruch auf geschlechtsbezogene Anrede. Sofern keine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet werden kann, führt eine konsequente Anwendung der weiblichen und männlichen Bezeichnung in dieser Satzung zu einer Unleserlichkeit und stellt die Verständlichkeit der Aussagen in Frage. Es wird deshalb an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass Frauen wie Männer in dieser Hauptsatzung gleichrangig angesprochen und Funktionsbezeichnungen auch in weiblicher Form geführt werden.